



AMS Freistadt Kostenloses Seminar

Kostenloses Seminar „Schritte in den Beruf“ zur Unterstützung von Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg nach einer Kinderpause.

29. September 2008 bis 10. Oktober 2008

Zeit: jeweils von 8.15 bis 11.45 Uhr

Ort: Arbeitsmarktservice Freistadt
Am Pregarten, 4240 Freistadt

Themen: Was sind meine beruflichen Ziele? Welche Weiterbildung ist für mich notwendig und sinnvoll? Wie kann ich Beruf und Familie vereinbaren? Wie bewerbe ich mich richtig?

Infos und Anmeldung bis 24. Sept. 2008 bei Fr. Gillesberger unter Tel. (07942) 74331-23130.



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ

Betreuung und Pflege in der Familie

Am Donnerstag, 25. September 2008 findet um 19.30 Uhr im Rot-Kreuz-Haus Freistadt, Zemannstr. 33 ein Grundkurs für pflegende Angehörige und Interessierte statt.

In diesem Kurs werden die wichtigsten Grundlagen und Aspekte der häuslichen Pflege von Kranken und/oder älteren Menschen vermittelt.

Kursdauer: 16 Stunden

Kurskosten: Euro 32,-

Anmeldung unter Tel. (07942) 77 144

Die ARGE-Kaolin Kamig lädt herzlich zum

Frühschoppen mit Bergbauausstellung und Feldmesse am 31. August 2008 ab 9.30 Uhr am Betriebsgelände

der Fa. Kamig/Kriechbaum ein! Für Unterhaltung sorgt die Knappenkapelle Kamig.

Beihilfen des Landes OÖ. Schulbeginn-, Schulveranstaltungshilfe

Schulbeginnhilfe

Mit 80 Euro Schulbeginnhilfe werden Familien, deren Kinder erstmalig in die Pflichtschule eintreten, finanziell unterstützt. Aufgrund der sehr teuren Erstausrüstung von Taferlklasslern wird auf diese Weise jenen Familien geholfen, die diese Unterstützung am dringendsten benötigen.

Schulveranstaltungshilfe

Deutlich angestiegen ist die Zahl der Bewilligungen für die Schulveranstaltungshilfe. „Mehrkindfamilien“ stoßen an ihre finanziellen Grenzen, wenn gleich zwei Schulveranstaltungen in einem Schuljahr zusammenfallen“, erläutert LHStv. Franz Hiesl die Beweggründe, warum das Land OÖ. diese Familienunterstützung eingeführt hat. Ansuchen können alle Familien, bei denen zumindest zwei Kinder in einem Schuljahr an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnehmen (zusammengefasst mindestens 8 Schulveranstaltungstage).

Anträge liegen in den Schulen und im Gemeindegemeindeamt auf bzw. sind zum Downloaden unter www.familienkarte.at/Familienservice/Foerderung zu finden.

Zur Info!

Neuer Sektenexperte in der Diözese Linz: Zum Thema Weltanschauungsfragen steht seit 1. Juli 2007 Herr Mag. theol. Herbert Mühringer anstelle von Herrn MMag. Andreas Girzikovsky zur Verfügung. **Expertenauskünfte sind aufgrund der Förderung durch das Land OÖ., Familienreferat kostenlos!**

Bürozeit: Donnerstag, von 9.00 bis 17.00 Uhr
Tel. (0732) 7610-3238

E-Mail: weltanschauungsfragen@dioezese-linz.at

Ihr Bürgermeister:

Josef Naderer

Kundmachung

über die **Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren**

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl
am 28. September 2008 liegt

von 18. August 2008 bis einschließlich 28. August 2008
täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Marktgemeindeamt Tragwein
zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind.

Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

In der Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

* Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1993) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;

* Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1993) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz (Europa-Wählerevidenz) für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben.

Ein (Eine) Wahlberechtigte(r) **darf nur** im Wählerverzeichnis **einer** Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl (28. September 2008) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vielfältigkeiten herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines (ihres) Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der (Die) Einspruchswerber(in)

kann die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch **vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (28. August 2008)** einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, insbesondere ein von dem (der) vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Wähleranlageblatt anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern(-werberinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der (die) an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 218,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 sind die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) über das Einspruchs- und Berufungsverfahren anzuwenden!